

TEIL A - PLANZEICHNUNG



Zeichnerische Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

Art der baulichen Nutzung	
WA	Allgemeines Wohngebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)
MD	Dorfgebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 6 BauNVO)
MI	Mischgebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 6 BauNVO)
GE	Eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 8 BauNVO)
Maß der baulichen Nutzung	
GRZ	Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 19 Abs. 2 BauNVO)
FH/TH	Fristhöhe/Traufhöhe als Höchstgrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)
GH	Gebäudehöhe als Höchstgrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)
o/n	Höhenbezugspunkt in Metern ü NN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)
a	Bauweise abweichend, TF 1.3.1 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
MI 1	Art der baulichen Nutzung
o	GRZ
o	Bauweise
o	Traufhöhe (hochmaßl.)
o	Fristhöhe (hochmaßl.)
Überbaubare Grundstücksfläche	
—	Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
—	Baulinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
Flächen für den Gemeinbedarf	
■	Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
☒	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Einrichtungen
☒	Sozialen Zwecken dienende Einrichtungen
☒	Feuerwehr

Verkehrsfächen	
■	Öffentliche Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
■	Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
■	Verkehrsbehutg
■	Straßenbegrenzungslinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Ver- und Entsorgung	
■	Wasser
■	Elektrizität
Grünflächen	
■	Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
■	Parkanlage
■	Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Landwirtschaft und Wald	
■	Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)
Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	
M 1	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft M 1 - M 4 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
■	Gründonnerische Festsetzung M 2 - Bodenschutzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
■	Gründonnerische Festsetzung M 3 - Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
■	Gründonnerische Festsetzung M 5 - Erhalt von straßenbegleitenden Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
■	Gründonnerische Festsetzungen M 6 / M 7 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
Kennzeichnungen	
■	Alltalenverdachtsfläche / Altstandort (Begründung Kap. 1.3.0)
Darstellungen ohne Normcharakter	
■	Bestehende Gebäude
■	Flurstück
■	Flurstücksgrenzen
■	Höhe über NNH

TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
 - 1.1 Art der baulichen Nutzung**
 - 1.1.1 Allgemeine Wohngebiete (WA)
Im allgemeinen Wohngebiet sind Tankstellen und Gartenbaubetriebe unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO und § 1 Abs. 5, 6 BauNVO)
 - 1.1.2 Dorfgebiete (MD)
In den Dorfgebieten sind Tankstellen, Gartenbaubetriebe und Vergrüngungsstätten sowie landwirtschaftliche Betriebe mit Intensivhaltung unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 5 BauNVO und § 1 Abs. 5, 6 BauNVO)
 - 1.1.3 Mischgebiete (MI)
In den Mischgebieten mit den Bezeichnungen MI 1 und MI 2 sind Tankstellen, Gartenbaubetriebe und Vergrüngungsstätten unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 6 BauNVO und § 1 Abs. 6 BauNVO)
 - 1.1.4 Eingeschränktes Gewerbegebiet (GE)
Im eingeschränkten Gewerbegebiet sind ausschließlich Betriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Lagerplätze sowie Tankstellen sind gemäß § 8 Abs. 1 BauNVO allgemein zulässige Nutzungen sind im eingeschränkten Gewerbegebiet unzulässig. Anlagen für sportliche Zwecke sind nur innerhalb von Gebäuden (z.B. Fitnessstudio) zulässig. Vergrüngungsstätten sind gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen sind im eingeschränkten Gewerbegebiet nicht zulässig. Einzelhandelsbetriebe werden im eingeschränkten Gewerbegebiet ausgeschlossen. Ausgenommen sind Einzelhandelsbetriebe als Bestandteil von im eingeschränkten Gewerbegebiet ansässigen Betrieben („Werkverkauf“), sofern sich die Verkaufsfläche in Bezug auf die Gesamtläche des jeweiligen Gewerbebetriebs unterordnet und 400 qm nicht überschreitet. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO und § 1 Abs. 6 BauNVO)
 - 1.2 Maß der baulichen Nutzung**
 - 1.2.1 Höhe baulicher Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO)
 - 1.2.2 Die festgesetzten Trauf-, First- und Gebäudehöhen beziehen sich auf den jeweiligen baulichen Anlage nächstgelegenen Höhenbezugspunkt in der Planzeichnung.
 - 1.3 Ausnahmen**
 - 1.3.1 Eine Überschreitung der festgesetzten Trauf- und Firsthöhen um bis zu 2,5 m kann ausnahmsweise zugelassen werden, sofern dies zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Bestandes erforderlich ist.
 - 1.3.2 Für die Baugrundstücke Dorfstraße 22 (Flur 2, Flurstücke 1803, 1804), Dorfstraße 23 (Flur 2, Flurstück 2002), Dorfstraße 20 / 30A (Flur 2, Flurstück 14) (Flur 2, Flurstück 14B) Dorfstraße 13 / 13A (Flur 2, Flurstück 149) und Dorfstraße 11 (Flur 2, Flurstücke 2002, 2003) darf die in der Planzeichnung festgesetzte Grundflächenzahl ausnahmsweise um bis zu 0,2 überschritten werden. Für die in Satz 1 genannten Baugrundstücke kann ausnahmsweise eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauGB genannten baulichen Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 zugelassen werden.
 - 1.4 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Stellung baulicher Anlagen**
 - 1.4.1 Abweichende Bauweise
Bei Baugrundstücken mit festgesetzter abweichender Bauweise sind bauliche Anlagen mit einem seitlichen Grenzabstand zu errichten. Die maximal zulässige Kantenhöhe von baulichen Anlagen beträgt 75 m.
 - 1.5 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen**
 - 1.5.1 Auf den privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Haus- und Einolungsgärten“ ist die Errichtung von Stellplätzen, Garagen und deren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO unzulässig. Die Festsetzung gilt nicht für Grundstücksanfendungen.
 - 1.6 Von Bebauung freizuhaltende Flächen**
 - 1.6.1 Die zeichnerisch festgesetzte von Bebauung freizuhaltende Fläche ist ganz oder in Teilen als Straßenverkehrsfläche, Fläche für Landwirtschaft, Fläche für Kompensationsmaßnahmen sowie Fläche für Maßnahmen des aktiven Schallschutzes zulässig. Die Errichtung baulicher Anlagen ist unzulässig.
 - 1.7 Verkehrsflächen**
 - 1.7.1 Die Einteilung von Straßenverkehrsflächen ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.
 - 1.8 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
 - M 1 Schutz, Pflege und Entwicklung des Ufers des Hauses
Die in den M 1 bezeichneten Flächen sind als Pufferzone zum Schutz des Hauses zu erhalten und zu entwickeln. Neupflanzungen sind nur mit standortgerechten Gehölzen der Planzone B zulässig. Die Vegetationsbestände (teilweise Pauschalenschutz nach § 32 BgBNatSchG) im Uferbereich sind zu erhalten und der Eigenentwicklung zu überlassen. Die typischen Gehölze der Uferzonen sollen in Selbstentwicklung heranwachsen.
 - M 2 Maßnahmen zum Schutz von Boden (Begrenzung der Bodenversiegelung)
In den Baugebieten WA, MI und MD ist eine Neuanlage von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich behindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverpus, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig. Die Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Wohnweg“ bleiben unversehrt.
 - 1.9 Gründonnerische Festsetzungen**
 - M 3 Erhaltung von Bäumen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)
Die im Plan dargestellten Bäume im Bereich der Dorfstraße und des Dorfanfanges innerhalb des bestehenden Plangebietes sind zu erhalten und zu pflegen. Es gilt die Anwendung der gemeindlichen Baumschutzsatzung. Bei Abgang von Bäumen ist an gleicher Stelle ein Baum gemäß Pflanzliste A mit einem Stammumfang von mindestens 10/18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen.
 - M 4 Anpflanzung von Bäumen im öffentlichen Straßenraum (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)
Im Bereich der Dorfstraße Hönow sind insgesamt 76 großkronige Laubbäume (gem. Pflanzliste A, Stammumfang mindestens 10/18 cm) zu pflanzen.
 - M 5 Erhalt von straßenbegleitenden Grünflächen
Die im Bebauungsplan festgesetzte Straßenverkehrsfläche im Bereich der Dorfstraße ist zu mind. 50% der Fläche als straßenbegleitende Grünfläche zu erhalten und zu pflegen. Zulässig ist die Anlage von Gehwegen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich behindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverpus, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig. Die vorhandenen Grundstücksbauflächen bleiben erhalten.
 - M 6 Erhalt und Entwicklung von Grünflächen (öffentliche Grünflächen)
Die mit M 6 bezeichneten Flächen sind als Grünflächen anzulegen. In den als öffentliche Grünfläche festgesetzten Flächen sind die Anlage von Kinderspielflächen, die Herstellung von Anlagen zur Oberflächenwasserabfuhr sowie die Anlage von Pkw-Stellplätzen als Nebenanlagen allgemein zulässig, soweit der Charakter einer Grünfläche erhalten bleibt. Bolzplätze sind nicht zulässig.
 - M 7 Ehemaliger Schlosspark
Die M 7 bezeichnete Fläche wird als naturnahe Parkanlage festgesetzt.
 - 1.10 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte**
 - 1.10.1 Die als zeichnerische Festsetzung dargestellte Fläche für Geh- und Fahr- und Leitungsrechte ist mit einem Geh- und Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Hönower Gewerke GmbH zu belasten.
 - 1.10.2 Die als zeichnerische Festsetzung dargestellte Fläche für Geh- und Fahr- und Leitungsrechte ist von Bebauung freizuhalten.
 - 1.10.3 Bei der dargestellten Fläche für Geh- und Fahr- und Leitungsrechte können Abweichungen von der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche von bis zu 1,0 m zugelassen werden.
 - 1.11 Verkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen**
 - 1.11.1 Bei Gebäuden mit Aufenthaltsräumen der aufgeführten Baugrundstücke müssen die der Dorfstraße zugewandten Außenbereiche mindestens die folgenden Anforderungen an die Luftschallschutzwand (R w res) gemäß DIN 4109 zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) aufweisen:
Lärmpegelbereich Erforderliches resultierendes Luftschallschutzwandmaß von Außenbauteilen (R w res) gemäß DIN 4109: für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume u.ä. / für Büroräume und ähnliches
III 30 dB(A) / 30 dB(A)
IV 40 dB(A) / 35 dB(A)
V 45 dB(A) / 40 dB(A)
VI 50 dB(A) / 45 dB(A)
 - 1.11.2 Ruhebedürftige Räume wie Schlaf- oder Kinderzimmer sowie Außenbereiche (Balkone, Terrassen, Loggien, usw.) sind grundsätzlich auf der der Dorfstraße abgewandten Gebäuseite anzuordnen. Ruhebedürftige Räume mit Fenstern an der der Dorfstraße zugewandten Gebäuseite sind ab einem maßgeblichen Außenlärmpegel von 50 dB(A) / Nacht mit einer schalldämmten mechanischen Lüftungsanlage zu versehen.
- 2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**
 - 2.1 Einfriedungen**
 - 2.1.1 Für die Baugrundstücke Dorfstraße 42, 42a, 43, 45, 46 und 46 (Flurstücke 130, 132 bis 136, 2341) sind Einfriedungen nur in Form von Hecken mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig. Einfriedungen in Form von Zäunen sind nur in Kombination mit Hecken und mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig. (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 81 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 9 BbgBO)

PFLANZLISTE

Pflanzliste A Baum- und Straucharten	
Acer campestre Acer platanoides Acer pseudoplatanus Betula pendula Carpinus betulus Cornus sanguinea Corylus avellana Euonymus europaea Fagus sylvatica Fraxinus excelsior Lonicera xylosteum Populus tremula Prunus spinosa Quercus petraea	Feld-Ahorn Spitz-Ahorn Hänge-Birke Hainbuche Roter Hainleien Gemeine Hasel Europ. Platanenhölzer Rothbuche Gemeine Esche Rote Heckenrösche Zitter-Pappel, Espe Schwarzdorn, Schlehe Trauben-Eiche
Obstgehölze	
Malus domestica Malus sylvestris agg. Prunus avium/Kultivar Prunus cerasifera	Kultur-Äpfel Wild-Äpfel Süßkirsche Kirschlorstlaune
Pflanzliste B Baum- und Straucharten für nasse Standorte	
Alnus glutinosa Betula pubescens Fraxinus alba Fraxinus excelsior Prunus padus Salix alba Salix aurita Salix caprea	Schwarz-Erle Moos-Birke Faulbaum Gemeine Esche Auen-Traubeneiche Salix repens Salix viminalis Ohr-Weide Salweide
Quercus robur Rhamnus cathartica Rosla cinna agg. Rosa corymbifera agg. Rosa miodora Rosa rugifolia agg. Rosa tomentosa agg. Salix alba Salix nigra Sorbus aucuparia Tilia cordata Ulmus laevis Ulmus laevis Viburnum opulus	Stiel-Eiche Purpur-Kreuzdorn Artengruppe Hecken-Rose Artengruppe Hecken-Rose Geruldröse Artengruppe Wein-Rose Artengruppe Flitz-Rose Silber-Weide Schwarzer Holunder Eberesche, Vogelbeere Winter-Linde Berg-Ülme Flatter-Ülme Gemeiner Schneeball
Prunus cerasus Prunus domestica Pyrus communis Pyrus pyramider	Weichsel-, Sauer-Kirsche Gewöhnliche Kultur-Pflaume Kultur-Birne Wild-Birne
Salix cinerea Salix fragilis Salix pentandra Salix repens Salix traubeneiche Salix viminalis Uhr-Weide Viburnum opulus	Graue Weide Bruch-Weide Lorbeer-Weide Kriechweide Mandel-Weide Korbweide Flatter-Ülme Gewöhnlicher Schneeball

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Stellplatznachweise**
Es gilt die Satzung der Gemeinde Hoppegarten über die Festsetzung der Anzahl der notwendigen Stellplätze (Stellplatzsatzung) der Gemeinde Hoppegarten in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 sowie die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hoppegarten (Straßenbaubetriebsatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2004, zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2006.
- Gehölzschutz**
Es gilt die Satzung der Gemeinde Hoppegarten zum Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004, zuletzt geändert durch die dritte Änderungssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2007.
- Gestaltungssatzung Hönow Dorfkerk**
Für die Errichtung und Veränderungen baulicher Anlagen gilt die Gestaltungssatzung für den Dorfkerk von Hönow in der Fassung vom 23. Januar 1999.
- Versickerung von Niederschlagswasser**
Gemäß § 54 Abs. 4 BbgVG ist anfallendes Niederschlagswasser zu versickern, sofern keine Verunreinigung des Grundwassers zu erwarten ist und sonstige Belange dem nicht entgegenstehen. Darüber hinaus sind alternative Entwässerungsmöglichkeiten wie z.B. Rigolen oder Überläufe in den Haussee zulässig, sofern es sich nicht um verunreinigte Gewässer handelt.

HINWEISE OHNE NORMCHARAKTER

- Denkmalschutz**
Im Plangebiet befindet sich die Dorfkirche als Einzeldenkmal sowie das Bodendenkmal „Dorfkerk deutsches Mittelalter und Neuzeit“. Für alle Maßnahmen am Einzeldenkmal (§ 9 BgBSchG), bzw. in dessen Umgebung (§ 2 Abs. 9 BgBSchG) ist eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis einzuholen.
Alle Veränderungen im Bereich von Bodendenkmälern bedürfen einer Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5, bei Totalzerstörung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BgBSchG. Erdarbeiten im Rahmen von Baumaßnahmen sind dokumentationspflichtig und müssen archäologisch begleitet und vom Bauherrn bzw. des beauftragten Archäologen / der beauftragten Fachfirma mindestens 3 Wochen vor Beginn der Arbeiten bei der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischem Landesmuseum angezeigt werden. Sollten bei Erdarbeiten darüber hinaus unvermutet Bodendenkmäle (z.B. Scherben, Knochen, Stein- und Metallgegenstände, Steinsetzungen, Holz, Verlastungen) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischem Museum anzuzeigen (§ 11 Abs. 3 BgBSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmäle und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BgBSchG). Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischem Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 3 BgBSchG).
- Altstandorte**
Das Flurstück 915, Flur 2 (Dorfstraße 3) ist als Altstaltenverdachtsfläche - Altstandort registriert. Derzeit liegen jedoch keine Gutachten oder Untersuchungsergebnisse vor. Bislang erfolgen im Zuge der Baunutzung keine Sanierungsmaßnahmen auf der Fläche. Sollten im Zuge von Maßnahmen Kontaminationen, organoleptische Auffälligkeiten des Bodens oder Ablagerungen von Abfällen festgestellt werden, ist die untere Abfallwirtschaftsbehörde / unteren Bodenschutzbehörde (UAW/BÜB) des Umweltamtes Märkisch-Oderland umgehend darüber in Kenntnis zu setzen.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbau land vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzonenverordnung (PlanZv) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I/08, Nr. 14), S.226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I/10, Nr. 39)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148)
- Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BgBNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16), S.350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, Nr. 28)

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten hat am 11.09.2006 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes „Dorfkerk Hönow“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt 05/2006 der Gemeinde Hoppegarten vom 29.09.2006 öffentlich bekannt gemacht.

Hoppegarten, den

Der Bürgermeister: Siegel

Auslegung
Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist mit den Angaben und Hinweisen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsätze 1 und 2 BauGB ortsüblich gemacht worden.
Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom März 2012, bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Textliche Festsetzungen und Begründung hat in der Zeit vom 06.04.2010 bis einschließlich 10.05.2010 während folgender Zeiten

Dienstag 9:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 9:00 - 17:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Hoppegarten, FB I, Bau und Umwelt, OT Dahlwitz-Hoppegarten, Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten ausgelegt.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes „Dorfkerk Hönow“ in der Fassung vom xx.xx.20xx, bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Textliche Festsetzungen und Begründung, hat in der Zeit vom xx.xx.20xx bis einschließlich xx.xx.20xx während der zuvor genannten Zeiten am zuvor genannten Ort öffentlich ausgelegt.

Hoppegarten, den

Der Bürgermeister: Siegel

Satzung
Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan „Dorfkerk Hönow“, bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Textliche Festsetzungen und Begründung am xx.xx.20xx als Satzung beschlossen und die Begründung zum Bebauungsplan gebilligt.

Hoppegarten, den

Der Bürgermeister: Siegel

Gemeinigung
Die obere Verwaltungsbehörde hat mit Bescheid vom den Bebauungsplan „Dorfkerk Hönow“ - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.

Hoppegarten, den

Der Bürgermeister: Siegel

Ausfertigung
Die Satzung über den Bebauungsplan „Dorfkerk Hönow“, bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Textliche Festsetzungen und Begründung wird hiermit ausfertigt.

Hoppegarten, den

Der Bürgermeister: Siegel

Katasterbesichtigung
Die verwendete Planunterlagen enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 26.07.2007 und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Neuenhagen bei Berlin, den

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

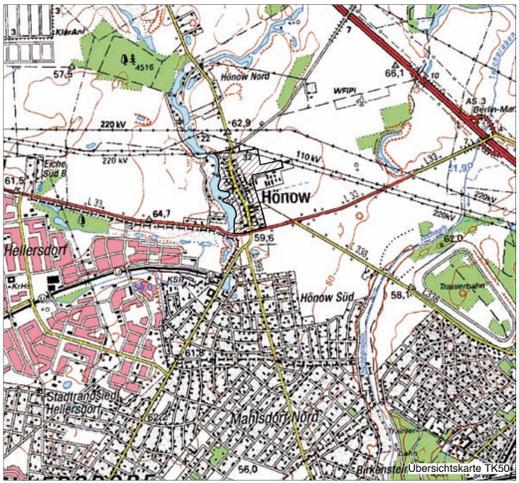
Inkrafttreten
Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten Nr. vom

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen nach §§ 214 f. BauGB und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Hoppegarten, den

Der Bürgermeister: Siegel



Gemeinde Hoppegarten
Bebauungsplan „Dorfkerk Hönow“

Stand: Zweiter Entwurf, August 2012

Auftraggeber: Gemeinde Hoppegarten Lindenallee 14 15366 Dahlwitz-Hoppegarten	Auftragnehmer: Plan-Faktur Ralf Rudolf & Dennis Grüters GbR Glogauer Str. 20 10999 Berlin
Bearbeiter/Zeichner: Grüters	Datum: 16.08.2012
Originalmaßstab: 1:2.000	0 10 50 100